



15. Januar 2007

Gemeinderat Mels

8887 Mels

038

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Wolfriet I**

Auf dem Grundstück Nr. 362 soll der Baufachmarkt Bauhaus erstellt werden. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan liegt die Parzelle im übrigen Gemeindegebiet. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan Wolfriet I soll das Grundstück in die Gewerbe- und Industriezone GI A umgezont werden. Der Teilzonenplan wurde am 7. April 2006 zusammen mit dem Überbauungsplan Bauhaus vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Bemerkungen zum Teilzonenplan sind berücksichtigt.

Insbesondere hat die NOK mit Schreiben vom 24. Juni 2006 zum Einflussbereich der Hochspannungsleitung im nordöstlichen Teil der Parzelle Nr. 362 bestätigt, dass der vorgeschriebene Anlagengrenzwert in einem Abstand von 18 m ab Leitungssachse eingehalten werden kann. Diese Randbedingung wird im nachfolgenden Überbauungsplan- bzw. Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Der Gemeinderat hat über diese am 4. Dezember 2006 entschieden und dem Einsprecher die Rekursfrist eröffnet. Gemäss schriftlicher Angabe der Rechtsabteilung des Baudepartements vom 3. Januar 2007 ist kein Rekurs eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

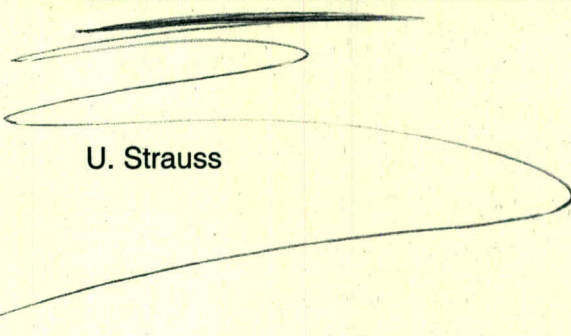
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- ARE
- TBA-RD
- TBA-SI (Verkehrstechnik)
- AFU-IE
- KFA
- VD-AöV